

§ 2

Sonderregelung zur Durchführung von Arbeiten in den Abwasserbehandlungsanlagen

(1) Vor Arbeitsaufnahme sind mindestens 2 — wo die Arbeitsverhältnisse es zulassen — mindestens 3 benachbarte Schachtabdeckungen zu öffnen. Die Anlagen dürfen erst nach 15 Minuten Lüftung betreten werden. Die Arbeitsschutzanordnung 616 vom 19. Januar 1953 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. — (GBl. S. 617) ist zu beachten.

(2) Bei Arbeiten in allen unterirdischen Anlagenteilen hat der Werk tätige einen Sicherheitsgurt anzulegen und muß angesieilt werden. Die Sicherheitsgurte und -leinen sind vor dem Anlegen auf vorschriftsmäßigen Zustand zu überprüfen. Schadhafte Sicherheitsgurte und -leinen dürfen nicht in Gebrauch genommen werden. Eigenmächtige Veränderungen der Sicherheitsgurte und -leinen dürfen nicht vorgenommen werden.

(3) Für jeden Angeseilten sind Sicherungsposten zur Beobachtung aufzustellen. Die Beobachtung hat ununterbrochen zu erfolgen. Die Angeseilten sind durch Schultericherung straff an dem befestigten Seil zu führen.

(4) Die für den Einsatz der Sicherheitsgurte und -leinen Verantwortlichen haben diese monatlich mindestens einmal zu überprüfen. Das Ergebnis ist in ein Kontrollbuch einzu tragen. Es ist zu sichern, daß schadhafte Sicherheitsgurte und -leinen nicht zum Einsatz kommen.

(5) Die Sicherheitsgurte und -leinen sind zu kennzeichnen und dürfen nur zweckgebunden verwendet werden.

(6) Die Maßnahmen zur Rettung Verunglückter bei Arbeiten in begehbaren unterirdischen Anlagenteilen sind mit den zuständigen zentralen, örtlichen oder betrieblichen Brandschutzorganen, die mit den erforderlichen Rettungsgeräten ausgerüstet sind, zu vereinbaren. Für die Alarmierung ist das Kennwort

„Kanalisationshilfe“

festzulegen.

(7) Die geöffneten Schächte, an denen nicht gearbeitet wird, sind mit Gitterrosten abzudecken.

(8) Bei Sichtbehinderung (z. B. Nebel), durch die die Sicherheit der Arbeitsgruppe nicht gewährleistet ist, sind die Arbeiten einzustellen.

(9) Bei Schachtöffnungen unmittelbar neben Gleisanlagen sowie bei besonderen Schwerpunkten sind zusätzliche Sicherungsposten aufzustellen.

(10) Alle geöffneten Schächte, die Arbeitsstellen und die Arbeitskräfte einschließlich Sicherungsposten sind entsprechend der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 4. Oktober 1956 (GBl. I S. 1239) zu kennzeichnen.

(11) Bei Arbeiten in begehbaren unterirdischen Anlagenteilen, außer deren Schächte sowie in Bauwerken mit eingegrenzten Verkehrswegen ist das Anseilen nicht erforderlich, jedoch ist der Sicherheitsgurt umzubehalten. In diesen Fällen ist ein angeseilter Sicherungsposten im Schacht aufzustellen. Dieser muß durch Sicht oder Ruf in ständiger Verbindung mit den im begehbaren unterirdischen Anlagenteil Arbeitenden stehen.

§ 3

Weitere technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Für die unterirdischen Anlagenteile sind unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen systematische Prüfungen der Zusammensetzung des industriellen und gewerblichen Abwassers durchzuführen. Die ermittelten, besonders gefährdeten Anlagenteile sind kartenmäßig zu erfassen. Vor Betreten eines Anlagenteiles hat der zuständige Kanalisationsmeister an Hand der Streckenkarte sich genauestens über die Gefährdungsmöglichkeiten zu orientieren. Die Strecken- und Anlagenakte ist ständig an Hand der systematischen Überprüfung auf dem neuesten Stand zu halten.

(2) Zur Durchführung sämtlicher Arbeiten in den unterirdischen Anlagenteilen ist von dem für die Anlagen zuständigen Leiter ein Befahr-Erlaubnisschein auszustellen, unabhängig davon, ob es sich um betriebliche oder betriebsfremde Arbeitskräfte handelt. Die Gültigkeit eines Befahr-Erlaubnisscheines darf 2 Monate nicht übersteigen. Die Verlängerung von Befahr-Erlaubnisscheinen ist unzulässig. Bei Veränderung der Arbeitsbedingungen ist jeweils ein neuer Befahr-Erlaubnisschein auszustellen. Die Befahr-Erlaubnisscheine sind fortlaufend zu nummerieren. Über die Ausstellung der Befahr-Erlaubnisscheine und deren Empfang durch den Aufsichtführenden am Arbeitsplatz sind geeignete Kontrollmaßnahmen zu schaffen. Während der Ausführung der Arbeiten muß von jedem Beschäftigten der Befahr-Erlaubnisschein am Arbeitsort vorliegen. Die Befahr-Erlaubnisscheine sind 4 Jahre aufzubewahren.

§ 4

Arbeitsschutzinstruktionen

(1) Die Betriebsleiter haben bis zum 1. April 1964 in Arbeitsschutzinstruktionen weitere Schutzmaßnahmen, wie Prüfung der Luft auf Schwefelwasserstoffgehalt mit Bleiazetatpapier, Prüfung des pH-Wertes des Abwassers und zusätzliche Belüftung oder Absaugen der Gase, entsprechend den örtlichen Bedingungen festzulegen.

(2) Diese Arbeitsschutzinstruktionen sind ständig entsprechend den Gegebenheiten zu ergänzen.

§ 5

Arbeitsschutzbelehrung

Über diese Sonderregelung und die festgelegten Schutzmaßnahmen ist monatlich einmal für alle im Kanalbetrieb Beschäftigten eine eingehende Belehrung durchzuführen. Die Belehrung ist im Arbeitsschutzkontrollbuch festzuhalten.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der § 2 Absätze 2 und 3 und der § 3 der Arbeitsschutzanordnung 144 vom 30. Oktober 1952 — Entwässerungswerke — (GBl. S. 1206) außer Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1963

Der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft
Dipl.-Ing. Rochlitz